

Promotionsordnung
des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der
Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz
Vom 02. August 2004

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 18.12.2003 und 06.05.2004 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 27. Juli 2004, Az.: 15225 – 52 322-4/45(3), genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Dissertation
- III. Zulassungsverfahren
- IV. Promotionsverfahren
- V. Mündliche Prüfung
- VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion
- VII. Ehrenpromotion
- VIII. Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen
- IX. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Promotion

(1) Der Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften (Koblenz) kann auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad “Doktor der Naturwissenschaften” (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.) verleihen.

(2) Die Bewerberinnen oder die Bewerber müssen die erforderliche Vorbildung besitzen (§ 3) und durch ihre Promotionsleistungen (§ 5) nachgewiesen haben, dass sie über umfassende Fachkenntnisse verfügen, selbstständig wissenschaftlich arbeiten können und durch ihre Dissertation (§ 7) zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 8 einen Beitrag zur Forschung erbracht haben.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren bildet der Rat des Fachbereichs 3 in Koblenz für die Dauer einer Wahlperiode einen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: die Dekanin oder der Dekan, drei weitere Professorinnen oder Professoren, eine promotiverte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Betreut sie oder er selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt einer der anderen dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren den Vorsitz.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; § 25 Absatz 5 HochSchG bleibt unberührt.

§ 3 Vorbildung

(1) Die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades "Doktor der Naturwissenschaften" (Dr. rer. nat.) besitzt, wer:

1. ein wissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Biologie, Chemie, Geographie oder Geowissenschaften, Mathematik, Physik, Sportwissenschaften oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach mit der Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder durch die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für Sekundarstufe II oder eine Masterprüfung an einer Fachhochschule in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat, wobei die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens 2,0 bewertet worden sein muss.
2. oder die Promotionseignungsprüfung gemäß § 4 bestanden hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auch andere Studiengänge und Prüfungen als die unter Absatz 1 genannten als diesen gleichwertig anerkennen. Bei ausländischen Studiengängen und Abschlussprüfungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6 Absatz 1) kann die Bewerberin oder der Bewerber unabhängig von einem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8) vorab durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verbindlich erklären lassen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 erfüllt.

§ 4 Promotionseignungsprüfung

(1) Zum Qualifikationsstudium mit anschließender Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer die Diplomprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder eine Bachelorprüfung in einem der in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten Fächer mindestens mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossen hat. Erforderlich ist weiterhin, dass die schriftliche Prüfungsarbeit mit mindestens der Note 2,0 bewertet worden ist.

(2) Durch das Qualifikationsstudium mit anschließender Promotionseignungsprüfung ist der Nachweis zu erbringen, dass in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit grundsätzlich im selben Maße wie von Bewerberinnen oder Bewerbern mit der Vorbildung entsprechend § 3 Absatz 1 Nr. 1 erworben wurde.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplomzeugnis und die Diplommurkunde der Fachhochschule sowie ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit oder das Zeugnis über die Bachelorprüfung und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit;
2. zwei Leistungsnachweise, die nach vorheriger Absprache mit dem Promotionsausschuss während des Qualifikationsstudiums in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, erworben wurden;
3. ein Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die letzten zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau als ordentlich Studierende oder Studierender in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, zum Qualifikationsstudium eingeschrieben war;
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine der Prüfungen gemäß § 3 Absatz 1 oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat;
5. eine Erklärung darüber, dass kein Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung an einer anderen Hochschule gestellt ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den Antrag auf Zulassung. Ist der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Abhilfe oder Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(5) Die Zulassung darf versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. zur Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung bereits an einer anderen Hochschule zugelassen wurde oder einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder
2. bereits eine der Prüfungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 endgültig nicht bestanden hat oder die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt.

(6) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus folgenden Leistungen:

1. einer mündlichen Prüfung in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll;
2. einer schriftlichen Arbeit, die auf das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten im Dissertationsthema vorbereiten soll. Auf die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit kann verzichtet werden, wenn eine herausragende wissenschaftliche Prüfungsarbeit in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, zum Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1 vorliegt.

(7) Die schriftliche Arbeit soll in einem Zeitraum von sechs Monaten angefertigt werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall und auf begründeten Antrag um höchstens drei Monate verlängern. Die Arbeit wird von zwei Prüfern des Faches bewertet. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll in der Regel die oder der zukünftige Betreuerin oder Betreuer sein, die oder der üblicher Weise auch das Thema der Arbeit festlegt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann eine Professorin oder ein Professor oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter des Faches sein, in dem die Dissertation angefertigt werden soll. Die Prüfer werden vom Promotionsausschuss bestellt. Bei Nichtbestehen kann die Arbeit auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(8) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Prüfung wird von der zukünftigen Betreuerin oder dem zukünftigen Betreuer und einer Professorin oder einem Professor oder promovierten akademischen Mitarbeiterin oder promovierten akademischen Mitarbeiter als Beisitzerin oder Beisitzer des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, abgenommen. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer und bestimmt den Prüfungstermin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durch die Prüferin oder den Prüfer. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Bewertung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. § 16 Absatz 1, 2 und 4 und § 17 gelten entsprechend.

(9) Der Promotionsausschuss kann fachspezifische Qualifikationen, die zusätzlich zu einer Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bereits im Rahmen eines Aufbau-, Ergänzungs- oder Zusatzstudienganges nachgewiesen worden sind, als Teilprüfung gemäß Absatz 6 anerkennen.

(10) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung ist als "bestanden" zu bewerten, wenn sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wird, nachweist. Über die bestandene Promotionseignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die einzelnen Prüfungsergebnisse und der Tag des Bestehens der Prüfung aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(11) Die §§ 23 bis 26 gelten für das Promotionseignungsverfahren entsprechend.

§ 5 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 7) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 15).
- (2) Die Dissertation muss veröffentlicht werden (§ 20).

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, welche die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einer Professorin oder einem Professor, einer oder einem Habilitierten oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor des Fachbereichs 3 ein Dissertationsthema. Diese oder dieser ist Betreuerin oder Betreuer der Dissertation. Wechselt die Betreuerin oder der Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er bis zu drei Jahre das Recht, die Doktorandin oder den Doktoranden weiter zu betreuen.
- (2) Der Antrag ist unter Angabe des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Arbeitstitel soll so gewählt sein, dass die Dissertation in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Änderung des Dissertationsthemas ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ist die Fortsetzung der Betreuung nicht mehr gewährleistet, so bemüht sich die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.
- (5) Auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Doktorandenverhältnis durch den Promotionsausschuss gelöst werden. Der jeweils anderen Partei muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Durch die Absätze 1 bis 5 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen.

II. Dissertation

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Ist die Dissertation in gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, zum Beispiel in einer Arbeitsgruppe, entstanden, so muss der individuelle

Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig gekennzeichnet und als eigene Darstellung vorgelegt werden.

(2) Die Dissertation muss gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden versehen sein. Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster im Anhang abzufassen. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Als Dissertation können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch mehrere thematisch zusammenhängende, in begutachteten Zeitschriften veröffentlichte oder darin zum Druck angenommene Beiträge eingereicht werden. In diesem Fall ist eine allgemeine Einleitung zur Darstellung der wissenschaftlichen Ziele voran zu stellen und mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick zu schließen.

(4) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis anzugeben und mit vorzulegen sind.

(5) Die Dissertation oder Teilergebnisse der Dissertation können in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Fachbereichsrates bereits während des Promotionsverfahrens teilweise veröffentlicht werden.

(6) Eine Dissertation, die an einer anderen Hochschule abgelehnt worden ist, kann als Dissertation nicht angenommen werden.

III. Zulassungsverfahren

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zulassung zur Promotion.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Titel der Dissertation anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild und genauer Darstellung des Bildungsganges;
2. Angabe über die Staatsangehörigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden;
3. die Anschrift der Doktorandin oder des Doktoranden;
4. Nachweise über die erforderliche Vorbildung (§ 3) oder Feststellungsbescheid gemäß § 3 Absatz 2;
5. Mitteilungen über evtl. vorhergegangene Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 3 Absatz 3 und eine Erklärung über versuchte Prüfungen;

6. fünf Exemplare der Dissertation (§ 7);
7. Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber,
 - dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat und alle von ihr oder ihm für die Arbeit benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sowie die Anteile etwaig beteiligter Mitarbeiter sowie anderer Autoren klar gekennzeichnet sind;
 - dass sie oder er die Dissertation oder Teile hiervon nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
 - ob sie oder er die gleiche oder eine andere Abhandlung in einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Erfolg;
8. ein Führungszeugnis; hierauf wird verzichtet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt des Antrages nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
9. ein Nachweis über die Einzahlung der gemäß Landesgebührenordnung festgesetzten Promotionsgebühr.

§ 9

Zulassung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die Unterlagen. Ist der Promotionsantrag unvollständig oder bestehen sonst Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Abhilfe oder zur unverzüglichen Stellungnahme.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden zur Promotion zu.
- (3) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion für nicht erfüllt oder hat sie oder er daran Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotion.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn:
 1. das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 8) unvollständig ist oder
 2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) fehlen oder
 3. die Dissertation gemäß § 7 Absatz 5 nicht angenommen werden kann oder
 4. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 24).

Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt, so teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden dies mit Begründung unverzüglich schriftlich mit.

(5) Eine Zurücknahme des Promotionsantrages ist bis zur Entscheidung über die Zulassung möglich. In diesen Falle gilt der Antrag als nicht gestellt. Später kann der Antrag nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses zurückgenommen werden.

IV. Promotionsverfahren

§ 10

Berichterstatter

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Die Betreuerin oder der Betreuer ist stets Berichterstatterin oder Berichterstatter. Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Promotionsantrag einen Vorschlag zur Person der zweiten Berichterstatterin oder des zweiten Berichterstatters vorlegen.

(2) Zu Berichterstattern können Professorinnen oder Professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und nach Einzelfallentscheidung des Fachbereichsrates pensionierte Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs 3 bestellt werden. Eine oder einer der Berichterstatter kann, falls der Charakter der Dissertation dies zweckmäßig erscheinen lässt, Professorin oder Professor eines anderen Fachbereiches der Universität oder Professorin oder Professor einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule oder eines Wissenschaftlichen Instituts sein. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Verlässt eine oder einer dem Fachbereich angehörende Berichterstatterin oder angehörender Berichterstatter den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt sie oder er bei diesem Promotionsverfahren wie eine Angehörige oder ein Angehöriger des Fachbereiches weiter mit, jedoch längstens drei Jahre.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet jeder Berichterstatterin oder jedem Berichterstatter ein Exemplar der Dissertation zu. Sie oder er teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Berichterstatter schriftlich mit.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten je ein schriftliches Gutachten vor und empfehlen darin Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so hat das Gutachten die Dissertation mit einer der in § 19 aufgeführten Noten zu bewerten.

(2) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen ein drittes Gutachten einholen.

(3) Nach Eingang der Beurteilungen macht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses jeder Berichterstatterin oder jedem Berichterstatter das Gutachten der oder des jeweils anderen Berichterstatterin oder Berichterstatters zugänglich.

§ 12

Umarbeitung der Dissertation

(1) Weist die Dissertation Mängel auf, die einer Annahme entgegenstehen, kann der Promotionsausschuss vor der Entscheidung über die Dissertation (§ 13) nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden die Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung beschließen.

(2) Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Umarbeitungsfrist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 13

Entscheidung über die Dissertation

(1) Nach Eingang aller Gutachten setzt der Promotionsausschuss die Note gemäß § 19 fest oder beschließt die Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig (§ 38 Absatz 3 Satz 2 HochSchG). Die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

(2) Schlagen alle Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Dissertation abgelehnt. Schlägt mindestens eine der Berichterstatterinnen oder einer der Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine zusätzliche Berichterstatterin oder einen zusätzlichen Berichterstatter. In diesem Fall hat die Doktorandin oder der Doktorand auf Anforderung unverzüglich ein weiteres Exemplar der Dissertation nachzureichen. § 10 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme der Dissertation und setzt unter Zugrundelegung aller Gutachten die Note fest.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

(4) Die Dissertation bleibt einschließlich aller Gutachten und weiterer Unterlagen bei den Akten des Fachbereiches.

§ 14

Auslegung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation angenommen, so wird sie auf die Dauer von mindestens 14 Tagen für alle Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Doktorandinnen oder Doktoranden des Fachbereichs 3 zur Einsicht ausgelegt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Auslegung und gibt die Auslegung bekannt.

(2) Zur gleichen Zeit liegen im Dekanat die Beurteilungen der Berichterstatter und weiteren Gutachter für alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für die Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierten, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitar-

beiter, soweit promoviert, des Fachbereiches aus. Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten.

(3) Während der Auslegungszeit können die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit promoviert, des Fachbereiches der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Wird hierbei Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung von § 25 Absatz 5 HochSchG und § 38 Absatz 3 Satz 2 HochSchG abschließend über die Annahme der Dissertation. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

V. Mündliche Prüfung

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Wird die Dissertation vom Promotionsausschuss nach § 14 Absatz 3 Satz 2 angenommen, so setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die mündliche Prüfung fest. Sie oder er teilt der Doktorandin oder dem Doktorand den Termin mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit.

(2) Die mündliche Prüfung findet als wissenschaftliche Aussprache (Disputation) gemäß § 15 Absatz 3 statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet. Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache geführt.

(3) Die wissenschaftliche Aussprache (Disputation) ist universitätsöffentlich. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses universitätsöffentlich durch schriftliche Mitteilung an die Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierten und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sowie durch ortsüblichen Aushang bekanntgemacht. Die wissenschaftliche Aussprache gliedert sich in einen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalte der Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer und eine anschließende wissenschaftliche Aussprache von etwa 60 Minuten Dauer. Diese betrifft Fragen, die mit dem Gebiet der Dissertation zusammenhängen. Außer den Mitgliedern des Promotionsausschusses sind auch alle anwesenden Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und Berichterstatterinnen oder Berichterstatter frageberechtigt.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens "rite" (genügend) lautet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Promotionsausschuss entsprechend den Bewertungsstufen nach § 19 in nicht öffentlicher Beratung festgesetzt.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die nicht öffentliche Beratung zur Feststellung des Ergebnisses wird eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 16

Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.
- (2) Der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Wiederholung ist innerhalb von 6 Wochen an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. In Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die Wiederholungsprüfung.
- (3) Bei der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen von § 15 Anwendung.
- (4) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne wichtigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion abgelehnt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der mündlichen Prüfung oder eines Prüfungsteils gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie oder er entscheidet, ob eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- (3) Bei Unterbrechung wird die Prüfung zu einem neuen Termin fortgesetzt, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (4) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand nicht zum für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Wenn wichtige oder von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Gründe vorliegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Versäumnis entschuldigen. Sie oder er legt einen neuen Termin fest. Die dann stattfindende mündliche Prüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Vollzug der Promotion

§ 18

Gesamtbeurteilung der Promotion

- (1) Aus der Bewertung der Dissertation und der Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gesamtnote festgestellt. Hierbei ist die Dissertation im Verhältnis zur mündlichen Prüfung mit 2:1 zu gewichten.
- (2) Die Gesamtnote "summa cum laude" und die Gesamtnote "magna cum laude" setzen mindestens die gleiche Note bei der Dissertation voraus.

(3) Das Ergebnis der Promotion wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 19 Bewertungsstufen

(1) Für die Bewertung der Dissertation, der mündlichen Prüfung sowie des Gesamtergebnisses der Promotion sind folgende Noten zu verwenden:

- summa cum laude (ausgezeichnet) (0)
- magna cum laude (sehr gut) (1)
- cum laude (gut) (2)
- rite (genügend) (3)
- nicht bestanden

(2) Eine Hebung oder Senkung der Benotung um den Wert 0,3 ist zulässig. Die Note “summa cum laude” kann nicht gehoben oder gesenkt werden. Die Note “rite” kann nicht gesenkt werden.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnoten werden vergeben:

- summa cum laude (ausgezeichnet), bei einem Wert von 0,0 – 0,3;
- magna cum laude (sehr gut), bei einem Wert von 0,4 – 1,5;
- cum laude (gut), bei einem Wert von 1,6 – 2,5;
- rite (genügend), bei einem Wert von 2,6 – 3,0.

§ 20 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss je ein vollständiges Exemplar der Dissertation in der von dem Promotionsausschuss genehmigten Fassung für die Prüfungsakten des Fachbereiches, jeden der Berichterstatter und die Universitätsbibliothek spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abliefern.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in der von dem Promotionsausschuss genehmigten Fassung veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung ist die in Absatz 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung abzuliefern.

(3) Werden diese Fristen durch das Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt, so kann der Promotionsausschuss beschließen, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 21) verloren hat. In besonderen Fällen können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt und begründet werden.

(4) An die Universitätsbibliothek sind unentgeltlich abzuliefern entweder:

1. 40 Exemplare zum Zweck der Verbreitung oder
2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in Zeitschriften erfolgt oder
3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel vornimmt und eine Mindestauflage von 150 vollständigen Exemplaren nachgewiesen wird oder
4. drei Exemplare und 40 CDs
5. eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(5) Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und nach Absatz 4 Nr.1 müssen mit einer von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigten Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von höchstens einer Seite sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem die Berichterstatter namentlich genannt werden, das Datum der mündlichen Prüfung angegeben ist und einen der nachfolgend genannten Vermerke trägt: "Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften, Universität Koblenz-Landau". Hat ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird ihr oder sein Name nicht aufgeführt.

§ 21

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Promotionsleistungen gemäß § 5 erbracht, die Veröffentlichung ihrer oder seiner Dissertation gemäß § 20 Absatz 4 vorgenommen sowie die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Dissertation abgeliefert hat oder gegebenenfalls nachgewiesen hat, dass die Veröffentlichung in einer Zeitschrift (§ 20 Absatz 4 Nr. 2) oder als Buch (§ 20 Absatz 4 Nr. 3) gesichert ist.
- (2) Die Promotionsurkunde bezeichnet den Titel der Dissertation, den verliehenen akademischen Grad, die Gesamtbewertung, das Fachgebiet der Promotion und das Datum der mündlichen Prüfung. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 überreicht.
- (3) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

VII. Ehrenpromotion

§ 22

Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften kann den akademischen Grad Dr. rer. nat. h. c. (Doctor rerum naturalium honoris causa) als seltene Auszeichnung für

besondere Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet oder für besondere Verdienste um die Wissenschaft in Bezug auf den Mathematisch/Naturwissenschaftlichen Fachbereich verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität sein.

(2) Die Eröffnung eines Verfahrens zur Verleihung der Ehrenpromotion beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sind hierbei den Professorinnen oder Professoren gleichgestellt.

(3) Der Fachbereichsrat setzt einen Ehrenpromotionsausschuss ein, dem die Dekanin oder der Dekan, drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student angehören. Die Fachvertreter der Disziplin, in deren Bereich die Verdienste der oder des zu Ehrenden angesiedelt sind, müssen im Ausschuss vertreten sein.

(4) Aufgaben des Ausschusses sind:

1. die Verdienste der oder des zu Ehrenden zu evaluieren;
2. wenigstens zwei Stellungnahmen auswärtiger Gutachter einzuholen, die auf Vorschlag der Fachvertreter im Ausschuss benannt werden;
3. dem Fachbereichsrat eine Empfehlung für die Entscheidung im Ehrenpromotionsverfahren zu unterbreiten.

(5) Die Entscheidung über das Ehrenpromotionsverfahren trifft der Fachbereichsrat auf einer nicht öffentlichen Sondersitzung nach ausführlicher Aussprache. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das Verfahren kann in jeder Phase beendet werden, wenn die Antragsteller den Antrag im Fachbereichsrat zurückziehen.

(7) Die Ehrenpromotion wird durch die feierliche Überreichung der Urkunde, bei der die besonderen Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden, durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen.

VIII. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahrensregelungen

§ 23

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend beim Nachweis von Promotionsleistungen (§ 7) oder der erforderlichen Vorbildung oder auf andere Weise getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären.

§ 24

Entziehung des Doktorgrades

Der durch die Promotion erworbene Doktorgrad wird nach Anhörung der oder des Betroffenen durch den Promotionsausschuss entzogen, wenn es sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden war.

§ 25

Verfahren bei Entscheidung

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs 3 zuständig, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz. Er entscheidet abschließend.
- (3) Entscheidungen des Promotionsausschusses in Promotionsangelegenheiten sind, soweit sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei den Entscheidungen über Promotionen ist § 38 Absatz 3 Satz 2 HochSchG besonders zu beachten.
- (5) Entscheidungen über Ehrenpromotionen sind als Personalangelegenheit zu behandeln (§ 38 Absatz 3 Satz 1 HochSchG).

§ 26

Verbleib der Unterlagen, Akteneinsicht

- (1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. § 32 VwVfG gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit für die Einsichtnahme.

IX. Schlussbestimmung

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ersetzt für den Fachbereich 3 die gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche 3 und 7 der Universität Koblenz-Landau vom 14. September 1995 (StAnz. S. 1274), geändert durch Ordnung vom 30. Juni 1999 (StAnz. S. 1171).

(2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Koblenz, den 02.08.2004

Prof. Dr. Peter Pottinger
Dekan

Anhang 1: Muster für das Titelblatt der Dissertation (§ 7, Absatz 2)

.....
.....
.....
.....
.....

(Titel)

Dissertation

Zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Naturwissenschaft
Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften
Universität Koblenz-Landau

Vorgelegt

am.....

von.....

geb. am.....in.....

Referent.....

Koreferent: